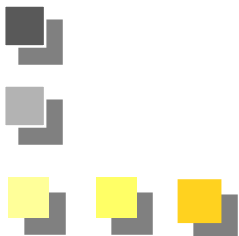


Online-Informationsabend am 03. Februar 2022

Thema:

**Vorgehen von Grundstücksberechtigten bei Ankündigung von
Vorarbeiten für Stromtrassen**

RA Wolfgang Baumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Würzburg - Leipzig - Hannover



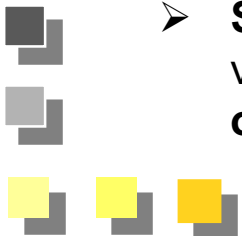
Gesetzliche Regelungen der Vorarbeiten

§ 44 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

regelt für „Vorarbeiten“ durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte eine Duldungspflicht für Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte

Voraussetzungen:

- die Vorarbeiten müssen zur Vorbereitung der Planung einer Stromtrasse **erforderlich** sein, z. B. notwendige Vermessungen, naturschutzrechtliche Kartierungsarbeiten, Boden- und Grundwasseruntersuchungen (idR Bohrungen und Pumpversuche), Anbringung von Markierungszeichen, Nistkästen und sonstige.
- **Schriftliche Mitteilung** des Vorhabenträgers mindestens **zwei Wochen** vorher unmittelbar gegenüber dem Grundstücksberechtigten oder durch **ortsübliche Bekanntmachung**.



Verpflichtete:

Grundstückseigentümer sowie Personen mit Erbbaurecht oder Nießbrauch, Pächter und Mieter (**Grundstücksberechtigte**), grundstücksberechtigte **Kommunen oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts** sind den privaten Grundstücksberechtigten gleichgestellt.

Es handelt sich um eine **grundsätzliche** gesetzliche Pflicht.

Ziel:

Der Netzbetreiber soll seinen Antrag für das Planfeststellungsverfahren vorbereiten können (Antrag mit Plänen und Gutachten etc.)

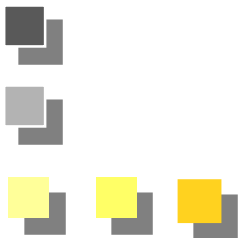


Mögliche Fehler:

- Bekanntgabe nicht ordnungsgemäß
- Vorarbeiten dienen nicht der Planung bzw. Untersuchung einer Alternativtrasse
- Maßnahmen sind nicht verhältnismäßig (es gibt eine effizientere oder weniger eingreifende Maßnahme)

Weitere Hindernisse:

es fehlen erforderliche naturschutzrechtliche oder wasserrechtliche Erlaubnisse

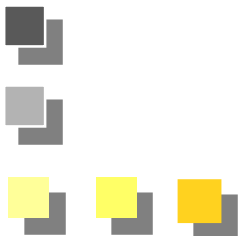


Weigerung des Grundstücksberechtigten (Betretungsverbot)

Durch ein Betretungsverbot kann der Grundstücksberechtigte die beabsichtigten Vorarbeiten zunächst blockieren.

Gesetzgeber sieht vor, dass der Vorhabenträger bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (z.B. BNetzA bei HGÜ/Bezirksregierung bei P 53) eine Duldungsanordnung mit Sofortvollzug und Zwangsgeldandrohung beantragen kann.

Folge: Behörde prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für Vorarbeiten vorliegen



Duldungsanordnung

falls Behörde Duldungsanordnung erlässt:

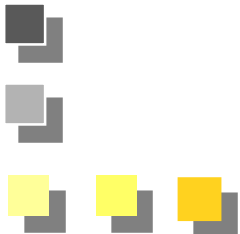
Rechtsbehelfe möglich (Widerspruch bzw. Klage zum BVerwG)

mit Anordnung des Sofortvollzugs: Eilantrag zum BVerwG

Zwangsgeldandrohung:

relevant erst nach Bestandskraft der Duldungsanordnung

(wenn also keine Rechtsbehelfe eingelegt werden oder diese zurückgewiesen wurden)



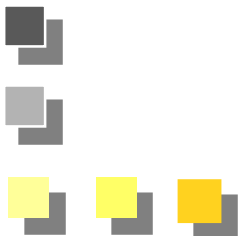
Kosten

Verfahrenskosten:

erst ab Widerspruch bzw. Klage/Eilantrag zum Bundesverwaltungsgericht, d.h. bis zur Duldungsanordnung keine Verfahrenskosten

Schadenersatz des Vorhabenträgers:

rechtlich möglich nur, wenn vollziehbare Duldungsanordnung nicht befolgt wird.
Kein Schadensersatzanspruch des Vorhabenträgers bei Betretungsverbot





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

BAUMANN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
RA Wolfgang Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Annastraße 28
97072 Würzburg
baumann@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

